



11.08.2015

Stellungnahme des Verbands unabhängiger Musikunternehmen e. V. (VUT)

zum Referentenentwurf des

Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (im Folgenden „Verwertungsgesellschaftengesetze“ oder VGG)

Der Verband unabhängiger Musikunternehmen e.V. (VUT) vertritt die Interessen der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) der deutschen Musikwirtschaft. Zu seinen Mitgliedern zählen rund 1.300 Labels, Verlage, Vertriebe, Produzent_innen sowie Künstler_innen, die sich selbst vermarkten. Insgesamt stehen unabhängige Musikunternehmen für einen Marktanteil von über 35 Prozent der genutzten Musikaufnahmen. In Bezug auf die gesamte Musikwirtschaft Deutschlands werden knapp 60 Prozent der Umsätze von unabhängigen Musikunternehmen erzielt. Kennzeichnend für unsere Mitgliedsunternehmen sind die partnerschaftliche Beziehung zu ihren Künstler_innen und ihre Innovationsbereitschaft.

Der VUT ist der Meinung, dass der Referentenentwurf des VGG die Richtlinie 2014/26/EU angemessen umsetzt. Wir konzentrieren uns in dieser Stellungnahme auf das Verhältnis zwischen Verwertungsgesellschaft und Rechteinhaber_innen. Wir sind der Meinung, dass der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum dort mutiger ausschöpfen sollte. Anschließend gehen wir auf einzelne Teilaspekte ein.

1. Mitwirkung der Rechteinhaber_innen

Verwertungsgesellschaften müssen auch die Mitwirkung der Rechteinhaber_innen, die nicht ordentliches Mitglied bzw. Gesellschafter der Verwertungsgesellschaft sind (§ 6 Abs. 2 UrhWahrnG), an den Entscheidungen gewährleisten. Bisher sah das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) dieses Gebot als erfüllt an. Der VUT teilt die Meinung des DPMA in Bezug auf die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) nicht,



11.08.2015

die die Rechte von ausübenden Künstler_innen, Tonträgerhersteller_innen und Veranstalter_innen monetarisiert. Die als GmbH organisierte GVL hat aus historischen Gründen lediglich zwei Gesellschafter, die Deutsche Orchestervereinigung e. V. und für die Tonträgerhersteller_innen den Bundesverband Musikindustrie e.V. (BVMI). Die unabhängigen Musikunternehmer_innen haben sich vor 20 Jahren und somit viele Jahre nach Gründung der GVL im VUT zusammengeschlossen, um ihre besonderen Interessen besser zu vertreten, als dies im traditionell von den großen Musikkonzernen (derzeit Universal, Sony und Warner im Folgenden als „Majors“ bezeichnet) dominierten BVMI möglich war. Die Interessen von Tonträgerhersteller_innen mit großen und kleinen Katalogen können sich deutlich unterscheiden. Anders als für die Majors sind für die kleineren Musikunternehmen funktionierende Verwertungsgesellschaften zwingend notwendig, denn sie bilden den Zusammenschluss ihrer Kataloge und stellen die Administration zur Verfügung, die die kleineren Musikunternehmen selbst nicht haben, um ihre Rechte zu monetarisieren. Im Gegensatz dazu ist jedes Major-Unternehmen für sich ein Zusammenschluss von zum Teil großen Rechtekatalogen und daher sind Universal, Sony und Warner viel eher in der Lage, ihre Rechte dort selbst zu administrieren, wo es für die kleineren Musikunternehmen wirtschaftlich unmöglich ist. Die Dominanz der Majors im BVMI lässt sich anhand der Besetzung des Beirats der GVL leicht nachweisen. Der BVMI zählt über 250 Musikunternehmen zu seinen Mitgliedern. Gemäß § 10 Abs. 2 a) werden vier Mitglieder des Beirats auf Vorschlag des BVMI berufen. Seit eh und je werden diese Positionen aus den Reihen der Majors besetzt. Derzeit gibt es drei Major-Unternehmen, entsprechend wurden die Justiziere Dr. Nils Bortloff (Universal), Jörg Glauner (Warner) und Ekkehard Kuhn (Sony) berufen, die gleichzeitig 3/8 des Tarifausschusses und das sogenannte Juristenkomitee der GVL bilden, das für andere Berechtigte nicht zugänglich ist.

Die VG-Richtlinie verpflichtet die Verwertungsgesellschaften, effektive Verfahren für die faire Beteiligung von Mitgliedern an der internen Entscheidungsfindung vorzusehen und ermöglicht es, entsprechende Verfahren auch für Berechtigte vorzusehen. Dies gilt ebenfalls für die Kategorien von Mitgliedern bzw. Berechtigten (Art 6 Abs. 3 Richtlinie 2014/26/EU). In Erwägungsgrund 21 der Richtlinie wird gefordert, dass „bestimmte für die Mitglieder geltende Vorschriften dieser Richtlinie ebenfalls für die Rechteinhaber gelten [sollen]. Die Mitgliedstaaten sollten diesen Rechtsinhabern zudem das Recht einräumen können, an dem Entscheidungsfindungsprozess der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung

11.08.2015

mitzuwirken“. Außerdem sollen die verschiedenen Kategorien ausgewogen vertreten sein (aaO). In Erwägungsgrund 23 wird für Organisationen in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorgeschlagen, dass einige oder alle Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung einer Versammlung dieser Rechteinhaber_innen übertragen werden. Die Mitgliederhauptversammlung sollte mindestens befugt sein, den Rahmen für die Rechtswahrnehmung festzulegen und zwar insbesondere, was die Verwendung der Einnahmen betrifft. Bereits jetzt ist bei der GVL diese Mindestanforderung formell erfüllt und zwar durch Übertragung dieser Befugnis in den aus 24 Personen aller Kategorien bestehenden Beirat der GVL. Von diesen 24 Personen werden allerdings zwölf von den Gesellschaftern berufen und nur die andere Hälfte von den Berechtigten gewählt.

Aus den vorgenannten Gründen und vor dem Hintergrund der Richtlinie reicht es daher nicht, die bisherigen Grundsätze zur angemessenen Mitwirkung der Berechtigten, die nicht Mitglied der Verwertungsgesellschaft sind – wie fast voll umfänglich im Falle der GVL –, bloß beizubehalten oder durch unbestimmte Rechtsbegriffe wie „fair“ und „ausgewogen“ (§ 16 VGG-E) zu umreißen. Um den Vorgaben der Richtlinie gerecht zu werden, müssen die §§ 16, 17 VGG-E dahingehend geändert werden, dass eine angemessene Mitwirkung von Berechtigten nur dann sichergestellt ist, wenn sämtliche Mitglieder in das sie vertretende Gremium gewählt werden können und wenn Verwertungsgesellschaften, die sich als GmbH organisiert haben, sämtliche Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung einer Versammlung der Berechtigten übertragen. Die Berechtigtenversammlung sollte die Organe der Gesellschaft sowie ihre Geschäftsführer_innen ernennen und ihre Vergütung bestimmen. Zwar kennt das deutsche GmbH-Recht keinen Aufnahmezwang von Gesellschaftern, die GmbH könnte aber alternativ indirekt dazu angehalten sein, Berechtigte bzw. deren Vertreter_innen als Gesellschafter aufzunehmen, zumal sie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 VGG-E). Die vorstehend beschriebenen Bedingungen sind notwendige Voraussetzungen dafür, damit eine Verwertungsgesellschaft von ihren Mitgliedern tatsächlich beherrscht wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 1. VGG) und damit konsequente Folge der Entscheidung im VGG-E, nicht auf den Status als Mitglied abzustellen, sondern auf die Eigenschaft als Berechtigter, die soweit organisationsrechtlich zulässig dieselben Rechte wie die Mitglieder erhalten sollen (VGG-E Erwägungsgründe zu § 6, S. 87).

2. Sonstige Regelungen

2.1. In § 5 VGG-E sollte klargestellt werden, dass auch Verlage Rechteinhaber_innen im Sinne des VGG sind.

2.2. § 54 VGG-E sollte vorsehen, dass die Berechtigten jederzeit vollständigen Einblick in die geschlossenen Gegenseitigkeitsverträge bekommen. Nur wenn sie den Inhalt der Gegenseitigkeitsverträge kennen, können sie beurteilen, ob ein bestimmtes Recht tatsächlich einer anderen Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung übertragen worden ist oder von ihr erworben wurde. Die reibungslose gegenseitige Wahrnehmung bestimmter Nutzungen im Onlinebereich scheiterte auch an den nicht kongruenten zugrunde liegenden Gegenseitigkeitsverträgen.

2.3 § 65 sollte zumindest ansatzweise die Maßnahmen beschreiben, die eine VG ergreifen muss, um ihre Überwachungspflicht zu erfüllen. Der VUT schlägt vor, zeitgemäße automatisierte technische Verfahren als Erfüllungsvoraussetzung verpflichtend in die Vorschrift aufzunehmen.

2.4 In § 74 sollte klargestellt werden, dass Onlinerechte in diesem speziellen Zusammenhang in einem zusätzlichen Tarif zu vergüten sind. Es hat sich hier eine Praxis eingebürgert und die Sendeanstalten erwarten die unvergütete Nutzung der ergänzenden Onlinerechte für die Mediatheken der Sender.